

Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Schüler, Auszubildender und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren und belehren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Schüler / Auszubildender **nicht in die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn er an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Sie (bei Personensorgeberechtigten - Ihr Kind) die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Mitschüler oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Sie (bei Personensorgeberechtigten - Ihr Kind) bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung (bei Personensorgeberechtigten - Ihres Kindes) ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Ärztin/Arzt bzw. Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Sind Sie (bei Personensorgeberechtigten - Ihr Kind) ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihnen (bei Personensorgeberechtigten - Ihrem Kind) aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass die Gemeinschaftseinrichtungen zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Sie (bei Personensorgeberechtigten - Ihr Kind) allgemeine Hygieneregeln einhalten / einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihnen (bei Personensorgeberechtigten - Ihrem Kind). Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Im Freistaat Sachsen sind die Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision (SIKO) zu beachten.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht durch Sie (Sorgeberechtigten bei minderjährigen Kindern) bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

1	Cholera	12	Mumps
2	Diphtherie	13	Paratyphus
3	Darmentzündung (Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC))	14	Pest
4	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	14a	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
5	HiB (Haemophilus influenzae Typ-b-Meningitis)	15	Röteln
6	ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	16	Scharlach
7	Keuchhusten	17	Shigellose (Magen-Darm-Grippe)
8	ansteckungsfähige Lungentuberkulose	18	Skabies (Krätze)
9	Masern	19	Bauchtyphus (ausgelöst d. Salmonellen)
10	Meningokokken-Infektion	20	Virushepatitis A und E
11	Durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten	21	Windpocken

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht durch Sie (der Sorgeberechtigten bei minderjährigen Kindern) bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

1	Vibrio cholerae O1 und O139	4	Salmonella Paratyphi
2	Corynebacterium spp. Toxin bildend	5	Shigella sp.
3	Salmonella Typhi	6	Enterohämorrhagische E.coli (EHEC)

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht durch Sie (der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen Kindern) bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

1	Cholera	9	Mumps
2	Diphtherie	10	Paratyphus
3	Darmentzündung (Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC))	11	Pest
4	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	12	Poliomyelitis
5	HiB (Haemophilus influenzae Typ-b-Meningitis)	12a	Röteln
6	Ansteckungsfähige Tuberkulose	13	Shigellose (Magen-Darm-Grippe)
7	Masern	14	Bauchtyphus (ausgelöst d. Salmonellen)
8	Meningokokken-Infektion	15	Virushepatitis A und E
		16	Windpocken